

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 21 - 41j05.01.04-00002

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Schillerplatz 1-2
65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 1617
Telefax: (06 11)
Email: claudia.landsiedel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. April 2025

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2025;
Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe für das
Wirtschaftsjahr 2025**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, der
vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des
Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 der HGO für den Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2025
2. die in § 2 der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von

87.350.000,-- €

(in Worten: Siebenundachtzig Millionen dreihundertfünfzigtausend Euro),
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

73.199.000,-- €

(in Worten: Dreiundsiebzig Millionen einhundertneunundneunzigtausend Euro),
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

150.000.000,-- €

(in Worten: Einhundertfünfzig Millionen Euro)
gemäß § 105 Abs. 2 HGO,

5. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs.2 HGO die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vorgesehene Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von

35.000.000,-- €

(in Worten: Fünfunddreißig Millionen Euro)

6. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs.4 HGO den im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von

37.231.000,--€

(in Worten: Siebenunddreißig Millionen zweihunderteinunddreißigtausend Euro)

7. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von

18.000.000,-- €

(in Worten: Achtzehn Millionen Euro)

